



reformierte
kirchgemeinde
solothurn

Gebührenreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Solothurn

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Solothurn beschliesst die folgenden Gebührenregelungen für

Teil I: Gebühren bei Kasualien

Teil II: Nutzung von Räumlichkeiten und deren Infrastruktur durch Dritte

Teil III: Allgemeine Bestimmungen



Teil I: Gebühren bei Kasualien¹ (kirchliche Handlungen)

Grundsatz

Für Taufe, Konfirmation, Trauung und Abdankung sind keine Kostenbeteiligungen zu bezahlen, sofern alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- A) Die kirchliche Handlung ist für Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Refbejuso)²
- B) Die kirchliche Handlung findet in einer Liegenschaft der Reformierten Kirchgemeinde Solothurn (RKS) statt.
- C) Die kirchliche Handlung wird durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer der RKS durchgeführt

Taufen und Konfirmationen finden in der Regel im Gemeindegottesdienst statt und sind in diesem Fall ohne Kostenfolge.³

Werden Trauungen oder Abdankungen gewünscht, bei welchen nicht alle der obgenannten Kriterien erfüllt sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

A. Trauungen/Abdankungen für Personen, welche nicht Mitglied der Refbejuso sind

A.1 Für Mitglieder einer Landes- oder Freikirche

Art 1 ¹ Die Personalkosten, welche für die RKS anfallen, werden den Betroffenen in Rechnung gestellt:

- | | | |
|-----------------------|-----|---|
| · Pfarrperson | 800 | pauschal |
| · Sigristin/Sigrist | 160 | pauschal für die ersten zwei Stunden ⁴ |
| · Organistin/Organist | 300 | pauschal |
| · Reinigung | 80 | pro Stunde ⁵ |

² Die Benutzungsgebühren für die Räumlichkeiten und Liegenschaften der RKS richten sich nach Teil II "Benutzungsgebühren von Räumlichkeiten und deren Infrastruktur".

³ Bei Trauungen und Abdankungen erhalten Mitglieder von reformierten Kirchgemeinden ausserhalb der Refbejuso sowie von Gemeinden der Weggemeinschaft Landes- und Freikirchen Solothurn sowohl auf den Personalkosten wie auf den Benutzungsgebühren eine Reduktion von 50%.

¹ Kasualien sind gottesdienstliche Feiern an den Wendepunkten des Lebens. Zu den Kasualien gehören die Taufe, die Konfirmation, die Trauung und die Abdankung.

² Bei Trauungen gilt dies für Ehepaare, bei denen mindestens eine Person des Ehepaars Mitglied der Refbejuso ist. Bei Abdankungen ist die Mitgliedschaft der verstorbenen Person zum Zeitpunkt des Todes massgebend.

³ Finden Taufgottesdienste in Liegenschaften statt, welche nicht der RKS gehören, entscheidet der Kirchgemeinderat, welchen Kostenanteil die Tauffamilien an die Benutzungsgebühren zu tragen haben.

⁴ Pro weitere Stunde zusätzlich CHF 80.00 pro Stunde

⁵ Wird nur bei übermässigen Verunreinigungen verrechnet



A.2 Für Personen, die keiner Landes- oder Freikirche angehören.

- Art 2 ¹ Aus seelsorgerlichen Gründen kann eine Pfarrperson der RKS auch Ehepaare trauen, die beide keiner Landes- oder Freikirche angehören, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens keiner Landes- oder Freikirche angehört haben.
- ² In diesem Fall haben die Betroffenen bzw. die Angehörigen eine Kostenpauschale von CHF 2'100.— zu bezahlen⁶. Darin enthalten sind die Pfarramtskosten, die Kosten für Sigristin/Sigrist und Organistin/Organist, Verwaltungskosten sowie die Benutzungsgebühren der Räumlichkeiten in Liegenschaften der RKS oder der weiteren Liegenschaften, welche unter Punkt B.2 (Art. 4) als Ausnahmen aufgezählt werden.
- ³ Wird anstelle einer Abdankung eine schlichte Urnenbeisetzung⁷ gewünscht, wird eine Kostenpauschale von CHF 500.— verrechnet.
- ⁴ Sollten zusätzlich Kosten durch eine andere Organisation anfallen, werden diese durch die Betroffenen bzw. Angehörigen selbst bezahlt.

B. Trauungen/Abdankungen durch eine Pfarrperson der RKS, welche nicht in einer Liegenschaft der RKS stattfinden

B.1 Grundsatz

Es liegt im Ermessen der PfarrerInnen, ob sie Trauungen und Abdankungen in anderen Lokalitäten oder ausserhalb unseres Kirchgemeindegebietes durchführen. Sie sind dazu nicht verpflichtet.

- Art 3 Werden für eine Trauung oder eine Abdankung Räumlichkeiten gewünscht, welche nicht der RKS gehören, sind sämtliche anfallenden Kosten ausser den Pfarramtskosten durch die Betroffenen selbst zu bezahlen⁸.

B.2 Ausnahmen bei Abdankungen

In verschiedenen Ortschaften werden Abdankungen üblicherweise in katholischen Liegenschaften durchgeführt, da diese beim Friedhof liegen bzw. keine reformierten Liegenschaften vorhanden ist.

- Art 4 ¹ Für reformierte Mitglieder der jeweiligen Wohnorte fallen keine Kosten für allfällige Benutzungsgebühren, Sigristin/Sigrist (Sakristanin/Sakristan) und Organistin/Organist an, falls die Abdankung in einer der folgenden Liegenschaften stattfindet:
- Kirchenzentrum Rüttenen (Wohnort Rüttenen)
 - Katholische Kirche St. Niklaus (Wohnorte Feldbrunnen-St. Niklaus, Riedholz, Rüttenen)
 - Katholische Kirche Günsberg (Wohnorte Günsberg, Niederwil, Balm bei Günsberg, Kammersrohr)
 - Katholische Kirche Flumenthal (Wohnorte Flumenthal, Hubersdorf)
 - Katholische Kirche Oberdorf (Wohnort Oberdorf)
 - Katholische Kirche Selzach (Wohnort Selzach)
 - Katholische Kirche Lommiswil (Wohnort Lommiswil)
 - Altersheime, in denen Pfarrpersonen der RKS regelmässig Gottesdienste durchführen.
- ² • Abdankungshalle Solothurn (Wohnort Solothurn): es entfallen lediglich die Kosten für den Einsatz der Organistin/des Organisten der RKS.

⁶ Eine mögliche Gebührenreduktion wird in Artikel 9 geregelt.

⁷ Ohne Ansprache oder Besinnung

⁸ z.B. Benutzungsgebühren, Einsatz Sigristin/Sigrist, Einsatz Organistin/Organist, Fahrspesen aller Beteiligten inkl. Pfarrperson, etc.



C. Trauungen/Abdankungen in Räumlichkeiten der RKS, welche nicht von PfarrerInnen der RKS durchgeführt werden

Wenn für eine Trauung oder Abdankung Räumlichkeiten der RKS benützt werden möchten und der Wunsch besteht, dass diese ohne Beteiligung einer Pfarrperson der RKS durchgeführt wird, gilt folgendes:

- Art 5 Die RKS bezahlt keine Pfarramtskosten (Vertretungskosten) für andere PfarrerInnen.
- Art 6 ¹ Räumlichkeiten werden nur zur Verfügung gestellt, wenn Trauungen oder Abdankungen von PfarrerInnen einer Landes- oder Freikirche durchgeführt werden.
² Für Mitglieder anderer Kirchgemeinden und Kirchen werden die anfallenden Personalkosten und die Benützungsgebühren gemäss A.1 (Art. 1) verrechnet.
- Art 7 Für die Durchführung von Feiern durch RitualbegleiterInnen oder anderer Personen werden keine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

D. Weitere Bestimmungen

Musikalische Begleitung

- Art 8 Bei Kasualien auf dem Gebiet der RKS findet die musikalische Begleitung durch Organistinnen/Organisten der RKS statt. Werden weitere oder andere Musikerinnen/Musiker gewünscht, sind die entsprechenden Kosten durch das Brautpaar bzw. die Hinterbliebenen zu bezahlen. Dazu gehört auch ein möglicher Mehraufwand der Organistinnen/Organisten für Zusatzproben mit Musikerinnen/Musiker bzw. Solistinnen/Solisten.

Gesuche für Gebührenreduktion (Härtefälle)

- Art 9 ¹ Im Einzelfall kann eine Kostenbeteiligung ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Brautpaar bzw. die Hinterbliebenen nachweisen, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.
² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die engsten Familienangehörigen der reformierten Kirche angehören.
³ Über Gesuche für eine Reduktion der Kosten entscheidet der Kirchgemeinderat in der nächstmöglichen Sitzung.

Vereinbarung und Rechnungsstellung

- Art 10 Bei anfallenden Kostenbeteiligungen muss vor der Durchführung der Trauung oder der Abdankung eine Vereinbarung durch die Personen unterzeichnet werden, welche die Kosten übernehmen.
- Art 11 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung.



Teil II: Nutzung von Räumlichkeiten und deren Infrastruktur durch Dritte

1. Grundsätze für die Nutzung von kirchlichen Räumlichkeiten und Liegenschaften durch Dritte

Die kirchlichen Räumlichkeiten der Reformierten Kirchgemeinde Solothurn sind Orte der Begegnung und sollen mithelfen, den Glauben zu vertiefen und das Zusammenleben in der Gemeinde zu fördern. Die Räume dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Reformierten Kirchgemeinde Solothurn (RKS).

Die Räumlichkeiten können von anderen Organisationen und Privaten genutzt werden, sofern mit dem Anlass die Würde der kirchlichen Räume gewahrt bleibt.

- Art 12 Für die Nutzung von kirchlichen Räumlichkeiten und Liegenschaften durch Dritte ist die Verwaltung der RKS zuständig.
- Art 13 ¹ Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgen durch die Sigristin/den Sigristen nach gegenseitiger Terminabsprache.
² Tische und Stühle sind durch die Benutzer selbst aufzustellen und wegzuräumen.
³ Die benutzten Veranstaltungsorte sind in ordnungsgemäsem Zustand und gereinigt abzugeben.

2. Gesuche

- Art 14 ¹ Gesuche sind mit Antragsformular und Beilagen in der Regel spätestens 6 Wochen vor dem Anlass bei der Verwaltung einzureichen.
² Die Gesuche sind durch die Verwaltung zu genehmigen.
³ Die Verwaltung kann Gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- Art 15 ¹ Die gesuchstellende Person muss volljährig sein.
² Die Kirchgemeinde kann die dauernde Präsenz einer volljährigen Person zur Bedingung stellen.
- Art 16 Der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet sich die "Hausordnung bei Benutzung kirchlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften durch Dritte" einzuhalten. Diese wird durch den Kirchgemeinderat erlassen.
- Art 17 Allfällige Polizeibewilligungen oder andere behördliche Bewilligungen sind durch den Benutzer/die Benutzerin zu beschaffen.

3. Haftung

- Art 18 Der Benutzer/die Benutzerin haftet für sämtliche Schäden, die sie oder Teilnehmende des Anlasses verursachen.
- Art 19 Die RKS lehnt jegliche Haftung an Fremdmaterial ab. Dies gilt sowohl für Verluste als auch für Beschädigungen.
- Art 20 Bei unsachgemässer Nutzung werden dem Benutzer/der Benutzerin anfallende ausserordentliche Instandsetzungs- und Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.



4. Grundsätze Benutzungsgebühren

- Art 21 Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Grösse, Typ und Ausstattung der Räume sowie Zeitdauer zwischen Übernahme und Abgabe. Die Teilnehmerzahl hat keinen Einfluss auf die Benutzungsgebühren.
- Art 22 Die Benutzungsgebühren werden im Anhang I detailliert geregelt.
- Art 23 Bei **Dauernutzung**⁹ werden die Konditionen vertraglich durch die Verwalterin/den Verwalter geregelt. Dazu gehören die gegenseitige Kündigungsfrist, spezielle Vereinbarungen und die Benutzungsgebühren. Letztere betragen in der Regel 50% der Gebühren gemäss Anhang I.
- Art 24 Die langfristige **Lagerung** von Gegenständen gilt als Dauernutzung von Räumlichkeiten. Die Verwaltung definiert die entsprechenden Benutzungsgebühren.
- Art 25 Bei **Konzerten** gelten die Benutzungsgebühren gemäss Anhang I, zusätzlich werden pro dazugehörende Probe 50% der entsprechenden Benutzungsgebühren verrechnet.
- Art 26 ¹ Die Nutzungsgebühren der **Instrumente** wird pro Konzert¹⁰ verrechnet.
² Eine Orgelbenutzung ist durch die Organistin/den Organisten vor Ort zu genehmigen.
³ Wird für ein Konzert die Organistin/der Organist vor Ort engagiert, entfallen die Nutzungsgebühren der Instrumente. Die Einsätze der Organistin/des Organisten werden separat verrechnet.
⁴ Die Benutzung der vorhandenen Klaviere/E-Pianos sowie der Orgel Selzach ist in den Benutzungsgebühren enthalten.
⁵ Allfälliges Stimmen von Flügel/Klavier für ein Konzert ist durch den Benutzer/die Benutzerin zu finanzieren.
- Art 27 Wird bei den Anlässen **Kursgeld oder Eintritt** verlangt oder eine **Spende/Kollekte zur Unkostendeckung** erhoben, wird ein Aufschlag von 50% auf der Benutzungsgebühr des Veranstaltungsraumes verrechnet.
- Art 28 Folgenden Benutzer/Benutzerinnen wird eine **Reduktion** gewährt¹¹:
- Für Privatpersonen einmal pro Jahr für eigene Familienanlässe¹², wenn sie
- Mitglieder der Reformierten Kirchgemeinde Solothurn (RKS) sind: 25%
 - ehrenamtliche Mitarbeitende und Angestellte der RKS sind: 100%
- Für Organisationen
- kirchliche Organisationen, bei denen die RKS Mitglied ist¹³: 100%
 - Gemeinden der Weggemeinschaft Landes- und Freikirchen Solothurn und Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn: 100%
 - weitere Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn: 50%
 - Ortssektionen kirchlicher Hilfswerke: 100%
 - Ortsvereine in den Liegenschaften vor Ort¹⁴: 25%

⁹ Anlässe, die an mehreren Tagen stattfinden (z.B. Vortragsreihe, Weiterbildungswochenende) gelten nicht als Dauernutzung

¹⁰ Bei Konzertreihen ist eine Reduktion möglich. Diese wird durch die Verwaltung bestimmt.

¹¹ Reduktionen können nicht kumuliert werden, es gilt die jeweils höchste Reduktion.

¹² Für eigene Familienfeiern oder wenn Familienfeiern der PartnerInnen/Kinder/Eltern/Geschwister organisiert werden.

¹³ Mitgliedschaften werden durch den Kirchgemeinderat beschlossen

¹⁴ Ortszuordnungen werden durch den Kirchgemeinderat beschlossen



- Art 29 In den Benutzungsgebühren **inbegriffen** sind allgemeine Aufwendungen wie Raumnebenkosten, die Basisleistungen¹⁵ der Sigristin/des Sigristen und die Nutzung der vorhandenen Standardmöblierung.
- Art 30 In den Benutzungsgebühren **nicht inbegriffen** sind der Mehraufwand für abgesprochene Zusatz- und/oder Sonderleistungen¹⁶ sowie nötige Nachreinigungen. Sie werden mit CHF 80.— pro Stunde in Rechnung gestellt.
- Art 31 Die Gebühren von Kehrrichtentsorgung bzw. Energiebedarf, welche **über das übliche Mass** hinausgehen, werden zusätzlich verrechnet.
- Art 32 **Ausnahmen** sind durch den Kirchgemeinderat zu bewilligen.
- Art 33 Die **Rechnungsstellung** erfolgt durch die Verwaltung der RKS.
- Art 34 **Annulationsbedingungen:**
Absagen durch den Benutzer/die Benutzerin müssen schriftlich an die Verwaltung erfolgen. Wird die Veranstaltung nicht durchgeführt, erfolgt folgende Verrechnung:
- | | |
|--|-----------------------------|
| · Absage bis 2 Wochen vor dem Anlass: | keine Verrechnung |
| · Absagen bis 48 Stunden vor dem Anlass: | 50% der Benutzungsgebühren |
| · In allen anderen Fällen: | 100% der Benutzungsgebühren |

Teil III: Allgemeine Bestimmungen

- Art 35 **Übergangsregelung:**
Nutzungen von Räumlichkeiten und Liegenschaften im Jahr 2023, welche vor Genehmigung dieses Reglements durch die Kirchgemeindeversammlung bewilligt wurden, werden nach den bisherigen Reglementen verrechnet. Ausgenommen sind Dauernutzungen und Lagerung gemäss Art 23 + 24.
- Art 36 **Schlussbestimmung:**
¹ Das Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.
² Das Gebührenreglement ersetzt sämtliche bisherigen Gebührenreglemente in Bezug auf Kasualien und Benutzungsgebühren. Insbesondere:
- "Reglement über die Benützung unserer Kirchen sowie Kirchgemeindehäuser und die Kostenbeteiligungen", genehmigt durch den Kirchgemeinderat am 24. November 2009;
 - "Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die der reformierten Kirche nicht angehören oder nicht angehört haben", genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung am 16.06.2010
 - "Benutzungsreglement für Räume der Reformierten Kirchgemeinde Solothurn", genehmigt durch den Kirchgemeinderat am 31.03.2015
 - "Benutzungsreglement für die Orgeln der Reformierten Kirchgemeinde Solothurn"

Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022

Die Kirchgemeinderatspräsidentin
Barbara Fankhauser

Der Kirchgemeindegeschreiber
Richard Hürzeler

¹⁵ 1 Stunde für Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten und einfache Erläuterungen.

¹⁶ z.B. Bühnenaufbau und -abbau, Installation und Bedienung technischer Geräte, notwendige und abgesprochene Präsenzzeiten für den Anlass, Reinigung, etc.



Anhang I: Detaillierte Benutzungsgebühren

Allgemein

Kurznutzungen sind für Sitzungs- und Unterrichtszimmern möglich. Sie dauern max. 2.5 Stunden.
Eine Halbtags-Nutzung dauert max. 5 Stunden.

Benutzungsgebühren

	Kurz- nutzungen	halber Tag	pro Tag
Solothurn, Stadtkirche			
- Gottesdienstraum (Sakralraum)		400.00	650.00
- Kulturkeller (ganzer Raum)		270.00	450.00
- Alle weitem Räume jeweils	140.00	180.00	300.00
Solothurn, Schützenmatthof			
- Pro Sitzungszimmer	140.00	180.00	300.00
Bellach, Kirche			
- Gottesdienstraum (Sakralraum)		300.00	500.00
- Gemeindesaal	120.00	150.00	250.00
- Jugendraum		90.00	150.00
Langendorf, Ökumenisches Zentrum - Reformierte Kirche			
- Gottesdienstraum (Sakralraum)		300.00	500.00
- Gemeindesaal		180.00	300.00
- Alle weiteren Räume jeweils	70.00	90.00	150.00
Selzach, Kirchgemeindehaus Schänzli			
- Gottesdienstraum inkl. Begegnungsraum		240.00	400.00
- Weitere Räume	70.00	90.00	150.00
Lommiswil, Kirchgemeindehaus			
- Gottesdienstraum inkl. Begegnungsraum		240.00	400.00
- Weitere Räume	70.00	90.00	150.00
Günsberg, Kirchgemeindehaus			
- Ganzer Saal inkl. Foyer		240.00	400.00
- Jugendraum/Unterrichtszimmer	70.00	90.00	150.00



Gebühren Infrastruktur

Pauschale pro Tag

- Küchen (ohne eigenes Kochen)	100.00
- Zuschlag bei eigenem Kochen	50.00
- Zuschlag Kaffeemaschine (inkl. 25 Kaffee)	50.00
- Beamer / Leinwand	50.00
- Flipchart	20.00
- Lautsprecheranlagen Gottesdiensträume inkl. Funkmikrophone	100.00
- Bühnenpodeste bei gleichzeitiger Raumnutzung: pro Element	15.00
- Bühnenpodeste für externe Benutzung:	
- Administrationspauschale	80.00
- Pro Element (jeweils pro 4 Tage bzw. angefangene 4 Tage)	25.00

Gebühren Instrumente

- Hauptorgel Stadtkirche	400.00
- Truhenorgel Stadtkirche, Orgeln Bellach und Langendorf, Flügel	200.00